

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schossin

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretersitzung vom 28.02.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schossin erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schossin vom 19.01.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl 30,- durch die Zahl 40,- Euro ersetzt.

2.

a.) § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

b.) § 7 Absatz 6 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt neu gefasst:

Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 84,- Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 42,- Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,- Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

c.) § 7 Absatz 7 wird zu Absatz 5

d.) § 7 Absatz 8 wird zu Absatz 6 und die Zahl 15 wird durch die Zahl 16 ersetzt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schossin, 08.03.2017



Weiß  
(Bürgermeister)